

sagen würde, es sei eine Art Cabinetsjustiz, welche dieser schon dann annahm, wenn ein Minister über einen Rechtsfall dem Richter seine — des Ministers! — Ansicht, wenn auch als die eines Privatmannes mittheilt. Darum, meine Herren, im Namen des Rechts und der Gerechtigkeit, im Namen der Unschuldbitte und beschwöre ich Sie, ja nicht den Vorschlag der hohen Staatsregierung anzunehmen, ja nicht Mündlichkeit des Strafverfahrens mit Staatsanwaltschaft. Bedenken Sie, daß ein Jeder einmal unschuldig in Criminaluntersuchung kommen kann, bedenken Sie dann die Macht des Staatsanwalts, die Schutzlosigkeit der Mündlichkeit! Hierzu kommt aber besonders noch folgende, die gerechteste Furcht und Besorgniß erregende Betrachtung. Es ist auch nach unserm Staatsdienergesetze auch bei uns der Richterstand nicht so unabhängig, wie er sein sollte. Ein Richter kann von der Regierung — nach ihrem Ermessen — wenigstens versetzt, befördert und nicht befördert werden; er hat die Aussicht auf Beförderung und Belobigung, er hat die Aussicht auf Orden, aber auch die fürchterliche Aussicht, von einem Theile und einem Winkel des Landes bis an den andern fort und fort, wohl gar vom Justizfache zum Verwaltungsfache versetzt zu werden u. s. w. Es kann ferner die Regierung, wenn sie will, ein ganzes Richtercollegium ganz nach ihrem Belieben zusammensetzen. Nicht nur dieses, nicht nur der Richter, auch der Staatsanwalt wird von der Staatsregierung abhängig, von Ihnen und vom Volke gänzlich unabhängig, von diesem und von dessen Leiden und Noth, Sitten, Wünschen und Bedürfnissen getrennt sein. Denken Sie sich dies einmal recht lebhaft aus, daß dann eine so große Macht in der Hand der Staatsregierung liegt, und dann denken Sie sich einmal die Möglichkeit einer andern, eine Cabinetsjustiz ausübenden Regierung, bedenken Sie endlich, daß wir einen neuen Strafproceß nicht nur für die Gegenwart, sondern für eine lange — möglicherweise schlimme — Zukunft gründen, und erinnern Sie sich endlich an gewisse Proceße und Beispiele der Rechtspflege — und Sie werden mit mir einverstanden sein, daß wir für alle möglichen Garantien der Unschuld sorgen — kurz, daß wir ein bloß mündliches, nicht öffentliches Strafverfahren, daß wir diesen Vorschlag der Regierung auf jeden Fall ablehnen müssen. — Der Herr Staatsminister meinte, es sei ein Hauptgrund, den man früher für die Oeffentlichkeit angeführt, daß eine Controle über den Richter dadurch ausgeübt werde, bereits von den Meisten aufgegeben. Ich gebe das zu, allein ich habe ihn noch nicht aufgegeben. Ich sehe in der Oeffentlichkeit wirklich eine Controle für den Richter, wenigstens eine moralische. Es können und werden auch Juristen gegenwärtig sein, durch die der Staatsanwalt, wie der Richter auch rechtlich oder juridisch controlirt wird. Die Oeffentlichkeit giebt eine viel größere Garantie und Bürgschaft für eine gute Rechtspflege, als die Nichtöffentlichkeit. Das Vertrauen des Volkes zu Richtern und Sachwaltern, zur Justizpflege wird erweckt und erhöht. Bei der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens wacht das öffentliche Gewissen über dem Thun und Reden des Angeeschuldigten, wie der Zeugen, des Richters, wie des Staatsanwalts und des Vertheidigers. Durch die Oeffentlichkeit des Straf-

verfahrens wird das Recht volksthümlich, Geseßkenntniß vermehrt, das Rechts- und Ehrgefühl und die Wahrheitsliebe des Volks, besonders auch der Zeugen erhöht, indem öffentlich der rechtschaffene Zeuge etwas gilt, der schlechte dagegen nichts und die Unwahrheit entlarvt wird. Nur bei der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens wird die Strafe für gerecht gehalten und wirksam, abschreckender und das Volk vor und von dem Verbrechen gewarnt und abgehalten. Eine jede öffentliche Gerichtsitzung ist eine neue Einschärfung des Strafgesetzes. Der Herr Staatsminister hat zwar heute, außer der schon früher zugestandenen Mündlichkeit, auch in Bezug auf die Oeffentlichkeit ein neues Zugeständniß gemacht, diese, die Oeffentlichkeit nämlich, zu ersetzen erklärt durch eine außer der ordentlichen bestehende Gerichtsbank freiwilliger Beisitzer, z. B. der Stadtverordneten, der Gemeinderathsmitglieder, welche das Recht hätten, nicht die Pflicht, den Verhandlungen im Criminalverfahren beizuwohnen. Allein diese Zuhörer bilden entweder eine bloße Gerichtsbank, eine abgeschlossene Kaste, nach und nach einen Theil des Gerichts, wie die bisherigen Beisitzer, und nützen dann weiter nichts, wie bisher; oder diese freiwilligen Beisitzer bilden ebenfalls eine Art von Oeffentlichkeit, welche aber auch das Princip der Oeffentlichkeit, welches die Staatsregierung so sehr scheut und welches sie nicht annehmen will, und ihr Princip der Nichtöffentlichkeit durchlöchert. Denn da diese freiwilligen Beisitzer unbetheilte, unthätige, dem Gericht und den Strafproceßverhandlungen fremde, bloße Zuhörer und Zuschauer und Theile des Publicums sind, so ist auch ihre Zuhörerschaft und Zulassung eine wenn auch subjectiv außerordentlich beschränkte Oeffentlichkeit des Strafverfahrens. Ist aber hiermit einmal der Grundsatz der Heimlichkeit, der Nichtöffentlichkeit verlassen, wenigstens durchlöchert, wenn die Regierung einmal einige Oeffentlichkeit giebt, da könnte sie auch die ganze Oeffentlichkeit geben. Diese wenn auch subjectiv außerordentlich beschränkte Oeffentlichkeit hat dieselben Nachtheile, wenn die Oeffentlichkeit überhaupt Nachtheile hat, wie die unbeschränkte Oeffentlichkeit; sie hat aber nicht die Vortheile, welche die unbeschränkte Oeffentlichkeit und die in dieser liegende Ungewißheit und Abwechselung der Anzahl und Eigenschaft der Zuhörer hat, und daher genügt dieses Zugeständniß nicht. Es ist aber auch dieses Zugeständniß nicht nur inconsequent, sondern es ist auch dadurch die Gleichheit vor dem Geseze verletzt. Dieser Grund spricht auch gegen das, was der Abgeordnete Jani beantragt hat. Wollen Sie etwa schon wieder eine Ungleichheit der Bürger vor dem Geseze einführen, da wir seit Einführung der Constitution stets darauf bedacht sind, alle Ungleichheiten vor dem Geseze aufzuheben und allen Bürgern die möglichste Gleichheit vor dem Geseze zuzugestehen? Wir wollten nun wieder neue Privilegien, neue Monopole, neue Bürgerkasten und Classen einführen? Es sollten wieder nur einzelne Personen das Recht haben, der öffentlichen Ausübung der Rechtspflege beizuwohnen? Rimmermehr, meine Herren! Es hat, wenn überhaupt Einzelne das Recht haben sollen, zuzuhören, dasselbe Recht auch jeder Einzelne im Volke. Ich würde daher nie für eine subjectiv beschränkte Oeffentlichkeit stimmen, wenn